

Verbandsgericht

Swiss Volley Region Zürich (SVRZ)



Reglement

19. Juni 2018

Abkürzungen

GBO	Gebührenordnung
MK-SVRZ	Meisterschaftskommission Swiss Volley Region Zürich
RI	Rekursinstanz
RSK	Regionale Schiedsrichter-Kommission
VR / ER	Reglement der offiziellen Wettspiele im Volleyball/ Ergänzungsreglement
SVRZ	Swiss Volley Region Zürich
VG	Verbandsgericht
VG-SVRZ	Verbandsgericht Swiss Volley Region Zürich
VS-SVRZ	Vorstand Swiss Volley Region Zürich

Reglement für das Verbandsgericht SVRZ

- Art. 1 Das Verbandsgericht des SVRZ, nachstehend VG-SVRZ genannt, wird gemäss den Bestimmungen der Statuten des SVRZ gebildet.
- Art. 2 Die Mitglieder des Verbandsgerichtes werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.
- Das VG-SVRZ konstituiert sich selbst. Es besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern sowie zwei ausserordentlichen Mitgliedern.
- Art. 3 Das VG-SVRZ tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten oder Vizepräsidenten in einer Dreier-Besetzung.
- Art. 4 Im Regelfall tagen die ordentlichen Mitglieder. Ist ein ordentliches Mitglied verhindert, tritt ein ausserordentliches Mitglied an seine Stelle.
- Art. 5 In den Urteilen und Protokollen des VG-SVRZ sind die an der Urteilsfindung beteiligten VG-Mitglieder aufgeführt.
- Art. 6 Sind an der Urteilsfindung beteiligte VG-SVRZ-Mitglieder mit einer der Parteien verwandt oder verschwägert, haben sie eine besondere Beziehung zu einer Partei oder zu einer Streitsache oder waren sie in der strittigen Angelegenheit bereits in anderer Funktion massgeblich beteiligt, so können diese am entsprechenden Verfahren nicht mitwirken.
- Die betreffenden VG-Mitglieder teilen diesen Umstand vor der Sitzung dem Vorsitzenden mit, damit ein ausserordentliches Mitglied für diesen Fall bestimmt werden kann.
- Art. 7 Jede Partei kann den Ausstand eines Mitgliedes des VG-SVRZ verlangen.
- Das Begehren ist schriftlich zu begründen und innert 10 Tagen seit Eintritt des Bekanntwerdens des Ausstandsgrundes dem Präsidenten des VG-SVRZ zu stellen.
- Art. 8 Ist ein Ausstandsgrund oder ein Ausstandsbegehren strittig oder zweifelhaft, so entscheidet das VG-SVRZ vor der Aufnahme der Beratung bzw. Verhandlung und unter Ausschluss der in Frage stehenden Mitglieder.
- Art. 9 Urteile, bei deren Beratungen Mitglieder des VG-SVRZ teilgenommen haben, die gemäss Art. 6 nicht hätten teilnehmen dürfen, können innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung des Urteils durch die beteiligten Parteien angefochten werden. Dieser Protest ist dem Präsidenten des SVRZ mit allen nötigen Unterlagen eingeschrieben zuzustellen.
- Art. 10 Ein Rekurs hat nur aufschiebende Wirkung, soweit dem Rekurrenten im angefochtenen Entscheid eine finanzielle Leistung auferlegt wurde. Im Übrigen hat der Rekurs keine aufschiebende Wirkung.
- Art. 11 Die Beratungen des VG-SVRZ werden mündlich oder auf dem Zirkularweg durchgeführt.

- Art. 12 Die Sitzungen und Beratungen des VG-SVRZ sind geheim.
- Art. 13 Es besteht Stimmzwang.
- Art. 14 Der Entscheid wird durch die Mehrheit der Stimmen gefällt.
- Art. 15 Der Entscheid ist in angemessener Weise zu begründen und enthält einen Entscheid über die Verwendung der geleisteten Kautions.
- Art. 16 Der Vorsitzende des VG-SVRZ stellt den schriftlichen Entscheid den Parteien sowie der Verbandsstelle (ZH des Präsidenten der MK-SVRZ) mit eingeschriebener Post zu.
- Art. 17 Eine Kopie aller Urteile, in denen eine Busse ausgesprochen wird, ist der Geschäftsstelle SVRZ zum Inkasso zu übergeben. Die Geschäftsstelle hat den Eingang der Zahlung zu überwachen und dem Vorstand des SVRZ über Einhaltung oder Nichteinhaltung der Zahlungsfrist Bericht zu erstatten. Im Falle der Nichtzahlung beschliesst der VS-SVRZ die weiteren Massnahmen.
- Art. 18 Die Mitglieder des VG-SVRZ werden gemäss "Reglement Entschädigung" entschädigt.
- Art. 19 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rechtspflegeordnung von Swiss Volley.
- Art. 20 Das vorliegende Reglement für das VG-SVRZ wurde an der SVRZ Vorstandssitzung vom 19. Juni 2018 genehmigt und tritt in Kraft.

SVRZ Präsident

SVRZ Vize-Präsident